

Az.: A 5 A 283/09
A 11 K 30166/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Mutter

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 17. Januar 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2009 - A 11 K 30166/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2009 - A 11 K 30166/07 - ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) und der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) hinsichtlich des im Urteil abgewiesenen Hilfsantrags, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, vorliegen.
- 3 a) Bezüglich der vom Verwaltungsgericht ebenfalls abgewiesenen Anträge der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist die Berufung hingegen schon deshalb nicht zuzulassen, weil dazu nichts vorgetragen wurde (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG). Die Klägerin hat lediglich dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht der Umstand, dass sie bei ihrer Geburt 2007 in Deutschland aufgrund ihrer tunesischen Mutter nicht nur die tunesische Staatsangehörigkeit erworben hat, sondern wegen ihres irakischen Vaters auch die irakische Staatsangehörigkeit erworben haben könnte, bei der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entscheidungserheblich sei und weshalb dies die Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und wegen einer Verletzung ihres

Anspruchs auf rechtliches Gehör (Übergehen eines Beweisantrags auf Feststellung auch der irakischen Staatsangehörigkeit) rechtfertige.

4

Der Zulassungsantrag bezieht sich somit nach dem Vortrag der Klägerin zulässigerweise (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) nur auf den abgewiesenen Hilfsantrag, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, so dass entgegen der Ansicht der Beklagten der Gegenstand des Zulassungsbegehrens der Klägerin nicht zweifelhaft ist. Mit den allein behaupteten Zulassungsgründen hat dieses Zulassungsbegehren jedoch keinen Erfolg.

5

b) Hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG.

6

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war und für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2010 - A 5 A 317/08 -, juris Rn. 18; st. Rspr.).

7

Die von der Klägerin danach konkret als klärungsbedürftig bezeichnete Frage,

ob für einen Betroffenen, der eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt, die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich beider Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, zu prüfen sind oder -

wie im vorliegenden Fall - nur hinsichtlich der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angenommenen, auch zutreffenden Staatsangehörigkeit,

bzw. ob es die Pflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei einer angenommenen Doppelstaatsangehörigkeit eines Betroffenen ist, Abschiebungsverbote hinsichtlich beider Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, zu prüfen oder sich das Bundesamt darauf beschränken kann, einen Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffenen auch besitzt, zu prüfen,

ist bereits höchstrichterlich geklärt und somit nicht mehr grundsätzlich bedeutsam.

8 Das Bundesverwaltungsgericht hat - insbesondere für den Fall einer doppelten Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers - bereits entschieden, dass sich in einem Asylverfahren grundsätzlich weder das Bundesamt noch ein Gericht der Prüfung entziehen darf, ob ausländerrechtliche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Das Bundesamt ist deshalb regelmäßig von Amts wegen zu entsprechenden Feststellungen berechtigt und verpflichtet, die sich in erster Linie auf das Herkunftsland des Asylbewerbers beziehen, mithin auf das Land seiner Staatsangehörigkeit, weil sich dieses Land bei Erfolglosigkeit des Asylbegehrens vorrangig als Zielstaat für eine Abschiebung anbietet. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung des Bundesamtes korrespondiert ein materiellrechtlicher Anspruch des Asylbewerbers auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, so dass auch das Gericht eine solche Feststellung hinsichtlich der Staaten zu treffen hat, für die das Bundesamt verpflichtet ist, eine solche Feststellung zu treffen, für die das Bundesamt eine dem Asylbewerber nachteilige Feststellung bereits getroffen hat oder in die abgeschoben zu werden der Asylbewerber sonst aus berechtigtem Anlass befürchten muss (BVerwG, Urt. v. 2. August 2007 - 10 C 13/07 -, juris Rn. 11/12 = BVerwGE 129, 155 ff.).

9 Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in der gleichen Entscheidung (BVerwG a. a. O., juris Rn. 13) weiter ausgeführt, dass bei doppelter Staatsangehörigkeit ausnahmsweise dann kein schutzwürdiges Interesse des Asylbewerbers an der gerichtlichen Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG für das eine Land seiner Staatsangehörigkeit besteht, wenn er die Abschiebung in dieses Land (dort Nordkorea) nicht ernsthaft befürchten muss und er in das andere Land seiner Staatsangehörigkeit (dort Südkorea) ohne Weiteres und zumutbar ausreisen kann. Denn dann käme der Asylbewerber selbst bei Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für das eine Land (dort Nordkorea) nicht in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, weil ihm gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 Var. 1 AufenthG die Ausreise in das andere Land (dort Südkorea) möglich und zumutbar ist. Nichts anderes gilt bei den übrigen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

10 Bereits in einer früheren Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht schließlich ausgeführt, dass jedenfalls dann, wenn das Bundesamt in seiner Abschiebungsandrohung das Herkunftsland des Asylbewerbers als Zielstaat für eine Abschiebung konkret bezeichnet hat und nicht ersichtlich ist, dass das Bundesamt mit seiner Feststellung zu ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten weitere Staaten erfassen wollte, kein Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Feststellung von Abschiebungsverboten bezüglich anderer Staaten besteht, insbesondere auch nicht deshalb, weil die Abschiebungsandrohung den allgemeinen Hinweis enthält, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, da dieser Hinweis keinen Regelungscharakter hat. Dieser Hinweis entbindet das Bundesamt nicht davon, einen konkret ins Auge gefassten neuen Abschiebezielstaat rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Asylbewerber etwaige Abschiebungsverbote bezüglich dieses Staates geltend machen und Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann, so dass für einen gleichsam vorbeugenden Rechtsschutz gegen eine Abschiebung in Zielstaaten, die von der Behörde noch nicht erkennbar ins Auge gefasst sind, kein Bedürfnis besteht (BVerwG, Urt. v. 4. Dezember 2001 - 1 C 11/01 -, juris Rn. 11 = BVerwGE 115, 267 ff.).

11 Damit ist die von der Klägerin hier als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage auch für ihre konkrete Situation beantwortet, da der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 19. September 2007 unter Ziffer 4. als Zielstaat für eine Abschiebung konkret Tunesien als das Land ihrer Staatsangehörigkeit bezeichnet und

nicht ersichtlich ist, dass die Beklagte eine Abschiebung in den Irak überhaupt ins Auge gefasst hat. Denn die Beklagte ist bisher nicht einmal von einer irakischen Staatsangehörigkeit der Klägerin ausgegangen.

- 12 c) Vor diesem Hintergrund ist die Berufung bezogen auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG auch nicht deshalb zuzulassen, weil das Verwaltungsgericht entgegen § 86 Abs. 2 VwGO über den in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärten, unbedingten Beweisantrag (zum Beweis der Tatsache, dass die Klägerin irakische Staatsangehörige ist, ein juristisches Gutachten einer deutschen Universität mit ausgewiesenen Kenntnissen im internationalen Privatrecht bezogen auf das irakische Recht einzuholen) nicht durch einen begründeten Gerichtsbeschluss noch vor Urteilsfassung entschieden, sondern nur in den Urteilsgründen ausgeführt hat, dass es des beantragten Gutachtens zur Entscheidung des Falles nicht bedarf, weil die Klägerin ungeachtet ihres irakischen Vaters gefahrlos nach Tunesien zurückkehren könne.
- 13 Die Klägerin hat nicht dargetan, dass aufgrund dieses Verstoßes gegen § 86 Abs. 2 VwGO ihr Anspruch auf rechtliches Gehör tatsächlich gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO verletzt wurde.
- 14 Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. In diesem Sinne gebietet Art. 103 Abs. 1 GG auch die Berücksichtigung entscheidungserheblicher Beweisanträge. Selbst erhebliche Beweisanträge dürfen zwar aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt gelassen werden. Die Nichtberücksichtigung eines vom Gericht als erheblich angesehenen Beweisangebots verstößt aber dann gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10 = BVerfGE 69, 141 ff.; BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, Juris Rn. 10/11).

- 15 Vorliegend war der Beweisantrag der Klägerin - gerichtet auf Feststellung auch ihrer irakischen Staatsangehörigkeit - nach der insoweit maßgeblichen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts (dazu BVerwG, Beschl. v. 27. Dezember 2001 - 1 B 361/01 -, juris Rn. 4 = Buchholz 310 § 130a VwGO Nr. 56) für die im angegriffenen Urteil vom 13. März 2009 getroffene Entscheidung offensichtlich unerheblich, weil nach Auffassung des Verwaltungsgerichts die minderjährige Klägerin zusammen mit ihrer tunesischen Mutter ungeachtet ihres irakischen Vaters gefahrlos jedenfalls nach Tunesien ausreisen kann. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichts greift die Klägerin im Zulassungsverfahren nicht an, sondern beschränkt sich darauf vorzutragen, dass es entscheidungserheblich sei, ob sie neben ihrer tunesischen auch die irakische Staatsangehörigkeit besitze, weil dann jedenfalls hinsichtlich des Iraks ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sei. Dass dies rechtlich unzutreffend ist, weil der Klägerin selbst dann, wenn sie auch irakische Staatsangehörige wäre, das Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche - Feststellung eines solchen Abschiebungsverbots bezüglich des Iraks fehlen würde, weil das Bundesamt bisher eine Abschiebung dorthin nicht ins Auge gefasst hat, wurde jedoch bereits dargelegt.
- 16 Da es ansonsten an jeglichem Vortrag fehlt, welches entscheidungserhebliche Vorbringen der Klägerin durch den Verstoß des Verwaltungsgerichts gegen § 86 Abs. 2 VwGO abgeschnitten wurde, d. h. was sie Entscheidungserhebliches vorgetragen hätte, falls der Beweisantrag vom Verwaltungsgericht rechtzeitig noch vor Urteilsfassung abgelehnt worden wäre, kommt eine Zulassung der Berufung der Klägerin wegen Versagung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht in Betracht. Denn es ist nicht ersichtlich, welcher entscheidungserhebliche Sachvortrag der Klägerin (als Gegenstand ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör) aufgrund des Verfahrensfehlers des Verwaltungsgerichts unberücksichtigt geblieben sein soll (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. Januar 2010 - OVG 3 N 105.08 -, juris Rn. 7 mit Verweis u. a. auf BVerwG, Beschl. v. 11. März 2009 - 8 PKH 5.08 -, juris Rn. 4).
- 17 2. Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

18 Mit dieser gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*